

DIN-Normen sind nur Mindestanforderungen!

Entscheidung des OLG Zweibrücken Beschluss vom 27.04.2022, AZ: 5 U 178/21 in IBR 2023, S. 392

von geschäftsführenden Gesellschafter, zert. Wirtschaftsmediator, zert. Baumediator (Uni. Of Appl. Science), Rechtsanwalt *Torsten Steinwachs* und Dipl. Ing. *Christian Soring*, BMS NL Hamburg, Leiter Schaden; *Robin Steinwachs*, Wirtschaftsjurist, Legal Tech Manager, Makler nach § 34 d GewO (IHK)

Nach OLG Zweibrücken, das sich auf die ständige Rechtsprechung des Baurechtssenates des BGH berufen kann, ist eine Leistung des Auftragnehmers mangelhaft,

wenn sie nicht der vereinbarten Beschaffenheit

oder nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht

oder nicht funktionstauglich ist.

Weiterhin ist eine Leistung, die trotz Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht, mangelhaft. **DIN-Normen können hinter den anerkannten Regeln zurückbleiben und führen so zu einem mangelhaften Gewerk.**

Hat die Bauleistung nicht die vereinbarte Beschaffenheit, ist sie unabhängig davon mangelhaft, ob die anerkannten Regeln der Technik beachtet sind oder ob sich diese nachträglich als falsch herausstellen (BGH, IBR 2006,16, **zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik**, ausführlich Dipl. Ing. *Christian Soring*, BMS NL Hamburg, in BMS Avalreport I/2022 S. 18, zur Bürgschaftsinanspruchnahme aus technischer Sicht, ebenfalls von Dipl. Ing. *Christian Soring*, BMS NL Hamburg, in BMS Avalreport II/2022, S.16.)

Auswirkungen auf das Mängelaval:

Die Mängelhaftung ist für den Auftragnehmer nicht zu unterschätzen, sie schlägt insbesondere in der Insolvenz des Auftragnehmers eins zu eins durch auf den Mängelbürgen. Hierbei ist zu beachten, dass die **Mängelhaftung verschuldensunabhängig ist** und quasi eine **Garantiehaftung des Auftragnehmers** und damit **auch des Mängelbürgen** beinhaltet.

Bedenkt man dann nun noch, dass Mängelbürgschaften in aller Regel mit einer Laufzeit von

fünf Jahren ausgestattet sind, mitunter bei gewissen Gewerken, (z.B. weiße Wanne) bis zehn Jahren Geltung beanspruchen, so sieht man, dass gerade diese Avalart mit Risiken verbunden ist.

Für einen Avalmanager besteht die Hauptaufgabe zu eruieren, ob tatsächlich ein Verstoß gegen die DIN-Normen besteht und/oder die anerkannten Regeln der Bautechnik eingehalten worden waren. Dies stellt dann eine Herausforderung für den Bauingenieur dar.